

Art. 126, Erl. 6 a, b

- 4) mit den örtlichen Organen der Staatsmacht (-> Erl. 6 zu Art. 109, Erl. 3 zu Art. 139) planmäßig und eng zusammenzuarbeiten;
- 5) mit der Staatsanwaltschaft (-> Erl. 6 zu Art. 126) und den Sicherheitsorganen zusammenzuarbeiten;
- 6) die Gerichte im Bezirk und in den Kreisen bei der Unterstützung der neuen Konfliktkommissionen in den Betrieben (-\* Erl. § 3a 2) zu Art. 134) als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger zum sozialistischen Bewußtsein (-> Erl. 3 zu Art. 3) anzuleiten.

Die Leiter der Verwaltungsstellen haben den Minister der Justiz zu unterrichten, wenn die Justizverwaltungsstellen durch die Kontrolle der Rechtsprechung oder durch die Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen darauf aufmerksam werden, daß die gesellschaftliche Entwicklung neue Gesetze erfordere oder gesetzliche Bestimmungen zu den objektiven Gesetzmäßigkeiten und Zielen der sozialistischen Entwicklung in Widerspruch getreten seien oder ihre Durchführung hemmten, so daß sie geändert oder aufgehoben werden müßten (-> Erl. 2 zu Art. 127). Bei den Justizverwaltungsstellen sind wie beim Ministerium Instruktoren tätig. Deren wichtigste Aufgabe besteht darin, sicherzustellen, »daß die Beschlüsse der leitenden Organe der Partei der Arbeiterklasse als konzentrierter Ausdruck des Wirkens der objektiven Gesetzmäßigkeiten unsere gesellschaftliche Entwicklung sowie die Gesetze und Beschlüsse der zentralen staatlichen Organe von den Gerichten und staatlichen Notariaten mit den Mitteln der Justiztätigkeit durchgesetzt werden«<sup>26</sup>.

Die Leiter und die Instruktoren der Justizverwaltungsstellen empfangen ihre Anweisungen unmittelbar vom Ministerium der Justiz.

6. a) Seit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 23. 5. 1952<sup>27</sup> ist die Staatsanwaltschaft ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt. Sie untersteht nicht dem Ministerium der Justiz, sondern unmittelbar dem Ministerrat. Ihre Aufgabe ist nicht nur die Strafverfolgung und Anklageerhebung sowie gegebenenfalls die Mitwirkung in Zivilprozessen, sondern die Staatsanwaltschaft soll nach sowjetischem Vorbild schlechthin »Hüter der Gesetzlichkeit« sein. Sie hat deshalb auch »die Aufsicht über die strikte Einhaltung der Gesetze und Verordnungen der Deutschen Demokratischen Republik zu führen« (§ 1 Abs. 2 a. a. O.).

b) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet. (Wegen seiner

<sup>26</sup> Wolff - Schreier, a. a. O.

<sup>27</sup> GBl. S. 408